

VI. ZR 98/52

Verkündet am 30. Januar 1953
Malessa, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kohlenhändlerin Frau Elisabeth S [REDACTED] in N [REDACTED]
[REDACTED]; M [REDACTED] strasse [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

den Kaufmann Hermann E [REDACTED] in N [REDACTED]
M [REDACTED] strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Januar 1953 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Hanebeck,
Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart
vom 3. April 1952 wird zurückgewiesen. Die Kosten
des Revisionsverfahrens fallen der Beklagten zur
Last.

Ziffer I des erkennenden Teils des bezeichneten Ur-
teils wird jedoch zur Klarstellung wie folgt neu
gefasst: "Die Berufung der Beklagten gegen das Ur-

teil der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Stuttgart vom 21. September 1951 wird, soweit sie sich gegen Ziffer 3 dieses Urteils richtet, mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Klageanspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird."

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt ein Einzelhandelsgeschäft mit Kohlen, Öfen und Herden in N[REDACTED]. Mit Rücksicht auf seine Bekanntschaft mit der Tochter der Beklagten trat der Kläger im Jahre 1934 als Angestellter in dieses Geschäft ein. Am 19. Dezember 1938 schlossen der Kläger und die Tochter Hedwig der Beklagten miteinander die Ehe. Am 15. Dezember 1938, also wenige Tage vor der Eheschließung, wurde zwischen dem Kläger und seiner Verlobten als Pächtern und der Beklagten als Verpächterin ein Vertrag geschlossen, inhalts dessen letztere das Geschäft gegen einen monatlichen Zins von 150 RM verpachtete. Der Warenbestand und das Inventar wurden von den Pächtern käuflich übernommen. Nach dem schriftlich abgeschlossenen Pachtvertrag sollte das Pachtverhältnis, soweit zum 31. Dezember 1943 keine Kündigung erfolgte, bis Ende 1946 verlängert sein. Von diesem Zeitpunkt an sollte die Kündigung jeweils zum Jahresschluß möglich sein. Als vorzeitige Kündigungsgründe der Verpächterin waren u.a. Getrenntleben oder Scheidung der Pächter vorgesehen. Diese hatten den Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart.

Im Januar 1942 wurde der Kläger zum Wehrdienst einberufen. Während seiner Abwesenheit gebar seine Ehefrau am 20. März 1943 ein Kind, dessen Ehelichkeit der Kläger mit Erfolg angefochten hat. Bei Kriegsende gelangte der Kläger in russische Gefangenschaft, aus der er im September 1948 zurückkehrte.

Am 31. Oktober 1945 bestellte das Vormundschaftsgericht in Nürtingen auf Antrag der Beklagten und der



Ehefrau des Klägers einen Abwesenheitspfleger für den Kläger mit dem Wirkungskreis: Vertretung des Klägers bei der Auflösung des Pachtvertrages vom 15. September 1938 und Übertragung des Geschäftes auf die Beklagte.

Noch am selben Tage wurde zwischen der Beklagten, der Ehefrau des Klägers und dem Pfleger ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, in dem die sofortige Auflösung des Pachtverhältnisses vereinbart wurde. Der Wert der von der Beklagten übernommenen Gegenstände (Geschäftseinrichtung, Lastkraftwagen, Tempo-Lieferwagen, Schuppen-Neubau, Aussenstände und Warenvorräte) wurde auf 3 886,60 RM festgesetzt. Dieser Betrag ist von der Beklagten gezahlt worden.

So lange sich der Kläger in Gefangenschaft befand, wurde ihm die Aufhebung des Pachtvertrages nicht mitgeteilt. Erst nach seiner Rückkehr wurde ihm auf seine ausdrückliche Frage von der Beklagten Mitteilung gemacht.

Obwohl der Kläger seiner Ehefrau die Verfehlung vom Jahre 1942 verziehen hatte, kam es nach der Rückkehr des Klägers bald zu Zerwürfnissen zwischen ihm und seiner Ehefrau. Im November 1948 verließ die Ehefrau den Kläger und sagte sich von ihm los. Im April 1949 erhob die Ehefrau Scheidungsklage. Der Kläger, der zunächst an der Ehe festhielt, erhob später Widerklage. Die Ehe wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 9. März 1950 aus alleinigem Verschulden der Ehefrau rechtskräftig geschieden.

Der Kläger war 1932 der SA beigetreten, zuletzt bekleidete er den Rang eines Verwaltungsscharführers.

Er war ausserdem Mitglied der NSDAP seit 1937. Das gegen ihn eingeleitete Entnazifizierungsverfahren wurde am 22. November 1948 auf Grund der Heimkehreramnestie eingestellt.

Im August 1949 erhob der Kläger Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages vom 31. Oktober 1945 und des Fortbestehens des Pachtvertrages vom 15. Dezember 1938. Der Kläger ging jedoch alsbald zur Leistungsklage über und stellte den Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 13 317 DM zu verurteilen. Der Kläger ist der Auffassung, die Bestellung eines Abwesenheitspflegers sei unwirksam, da sie entgegen den gesetzlichen Vorschriften im Interesse Dritter erfolgt sei. Schon hieraus ergebe sich die Nichtigkeit des Vertrages vom 31. Oktober 1945. Dieser Vertrag sei zudem auch gemäß § 138 BGB nichtig, da die Beklagte eine sittenwidrige Schädigung des Klägers bezweckt habe. Der Kläger will daher so gestellt werden, als ob eine Beendigung des Pachtverhältnisses zum 21. November 1948 (dem von ihm als Aufhebung der Gemeinschaft mit seiner Ehefrau bezeichneten Zeitpunkt) stattgefunden hätte.

Die Beklagte hat demgegenüber vorgetragen, die Aufhebung des Pachtverhältnisses sei nach Lage der Dinge im Jahre 1945 auch im Interesse des Klägers dringend geboten gewesen. Dieser sei politisch belastet gewesen und es sei keine andere Möglichkeit geblieben, um das Geschäft zu retten. Durch Teil- und Zwischenurteil hat das Landgericht die Beklagte zur Zahlung eines Teilbetrages von 4 500 DM an den Kläger verurteilt und in Ziffer 3 des Urteils die Klage im übrigen dem Grunde nach für berechtigt erklärt mit der Maßgabe, dass die Beklagte verpflicht-

tet ist, den Kläger so zu stellen, als ob das Pachtverhältnis bezüglich der streitigen Kohlenhandlung bis zum 21. November 1948 bestanden hätte.

Gegen dieses Urteil hat sich die Beklagte mit der Berufung gewandt, um eine Abweisung der erhobenen Ansprüche zu erreichen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart, soweit sie sich gegen Ziff 3 des Urteils richtet, zurückgewiesen. Im übrigen hat es das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Klageanspruchs an das Landgericht Stuttgart zurückverwiesen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit der Revision. Sie möchte eine völlige Abweisung der gegen sie erhobenen Ansprüche erreichen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt eine Verletzung der §§ 139, 286, 301, 304 ZPO, 290, 826 BGB. Sie konnte keinen Erfolg haben.

1. Das Berufungsgericht hat rechtsirrtumsfrei festgestellt, dass durch die geringen Verluste des Geschäfts im Jahre 1945 keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten drohten, da erhebliche Bankguthaben des Klägers vorhanden waren, aus denen jederzeit diese Verluste gedeckt werden konnten. Insoweit erhebt die Revision auch keine Angriffe. Eine durch die politische Belastung des Klägers für das Geschäft bestehende Gefahr hat das Berufungsgericht deshalb verneint, weil die Beklagte ihre guten Beziehungen

zur Militärregierung hätte ausnutzen und sich als Treuhänderin hätte einsetzen lassen können. Dieser Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils wird von der Revision bekämpft. Sie meint, das Berufungsgericht habe nur angenommen, aber nicht festgestellt, dass die Beklagte Treuhänderin hätte werden können. Dies ist jedoch nicht richtig. Der Sinn der Ausführungen des Berufungsgerichts geht eindeutig dahin, dass die Beklagte ihre Bestellung hätte erreichen können, wenn sie diese Bestellung gewünscht hätte. In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist nämlich wörtlich gesagt: "hätte es die Beklagte, die nach ihrem eigenen Vorbringen über Beziehungen zur Abteilung Vermögenskontrolle verfügt, unschwer erreichen können, dass sie selbst zur Treuhänderin bestellt worden wäre". Es sind auch keine Umstände ersichtlich, die es für die Beklagte als nicht zumutbar hätten erscheinen lassen, damals ihre Bestellung als Treuhänderin anzustreben.

2. Nicht zu beanstanden ist es auch, daß das Berufungsgericht angenommen hat, der Vertrag vom 31. Oktober 1945 enthalte eine vorsätzlich gegen die guten Sitten verstossende Schadenszufügung durch die Beklagte.

a) Der Vertrag vom 31. Oktober 1945, der während der Kriegsgefangenschaft des Klägers geschlossen worden ist, hatte für diesen nachteilige Folgen. Die Auflösung des Pachtverhältnisses nahm dem Kläger seine selbständige wirtschaftliche Existenz. Vor allem die mit der Aufhebung des Pachtvertrages verbundene käufliche Rückübertragung von Sachwerten, wie Lastkraftwagen, Lieferwagen, Geschäftseinrichtung und Warenlager, bedeutete in der

damaligen Zeit einen erheblichen Schaden für den Kläger. Die Sachwerte allein hätten möglicherweise ausgereicht, ihm nach seiner Rückkehr als Existenzgrundlage zu dienen. Statt dessen erhielt der Kläger Barmittel, mit denen er auch dann keine entsprechenden Sachwerte hätte erwerben können, wenn er damals im Inlande und nicht in russischer Kriegsgefangenschaft gewesen wäre. Die Beklagte war sich auch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts darüber klar, daß der Vertrag diese schädlichen Folgen für den Kläger hatte. Es konnte somit den Vorsatz bei der Schadenszufügung ohne Rechtsirrtum bejahen.

b) Diese vorsätzliche Schadenszufügung ist auch vom Berufungsgericht zu Recht als in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise erfolgt angesehen worden. Ein solcher Verstoß gegen die guten Sitten liegt dann vor, wenn aus dem allgemeinen Volksbewußtsein sich ergibt, daß die Beklagte die Selbstbeschränkung in der Verfolgung ihrer eigenen Interessen gegenüber den Interessen anderer in einer Weise ausser acht gelassen hat, daß sie die Mißbilligung aller rechtlich Denkenden begründet. Es kommt mithin darauf an, ob nach der Gesamtlage des Falles unter Berücksichtigung aller Umstände die Beklagte gegen das herrschende Volksbewußtsein, das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstossen hat. Es ist also nicht nur die schädigende Handlung in Betracht zu ziehen, vielmehr sind auch die Gesinnung, aus der sie erfolgt, die Bedeutung des Zweckes, der dadurch erreicht werden soll, und die Verhältnismässigkeit der Mittel zum angestrebten Zweck gegeneinander abzuwägen.

Dies ist vom Berufungsgericht ersichtlich nicht verkannt worden. Wenn es dabei unter Berücksichtigung der

Gesamtumstände des Falles zu der Überzeugung gelangt ist, die Beklagte habe "unter allen Umständen ihre eigenen Interessen durchzusetzen" beabsichtigt, so ist dies eine tatsächliche Feststellung, die ausreicht, um eine im Sinne des § 826 BGB zu mißbilligende Absicht darzutun.

3. Die gegen diese Feststellung erhobenen Angriffe der Revision sind nicht begründet. Es liegt weder ein Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze vor, noch hat, wie die Revision meint, das Berufungsgericht einen Beweisantrag übergangen, der möglicherweise zu einer anderen Feststellung der inneren Einstellung der Beklagten hätte führen können. Es ist zwar richtig, dass das Gericht alle Beweisanträge erwägen muß und grundsätzlich diese nicht übergehen darf. Zu einer Erhebung der Beweise ist es aber dann nicht gehalten, wenn die unter Beweis gestellten Tatsachen der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Dies ist hier in vollem Umfang erfolgt. Das Berufungsgericht hat zugunsten der Beklagten unterstellt, sie sei der Auffassung gewesen, es bestehe eine Gefahr für das Geschäft. Es ist weiter unterstellt worden, die Beklagte habe sich bei dem Abwesenheitspfleger und dem Vormundschaftsrichter Rat geholt, sie sei von ihnen auf die aus der politischen Belastung des Klägers drohende Gefahr hingewiesen worden, und ihr sei nahe gelegt worden, eine Abwesenheitspflegeschaft zum Zwecke der Kündigung des Vertrages zu beantragen. Eine unzulässige Übergehung eines angetretenen Beweises liegt somit nicht vor.

4. Die getroffene Feststellung über die Absicht der Beklagten kann von der Revision auch nicht damit angegriffen werden, daß nicht alle zur Würdigung notwendigen

Umstände berücksichtigt worden seien. Es ist weder dargetan noch erkennbar, welche wesentlichen Gesichtspunkte von dem Berufungsgericht unberücksichtigt gelassen sein sollten.

5. Das Berufungsgericht hat somit zu Recht angenommen, daß der Vertrag vom 31. Oktober 1945 über die Auflösung des Pachtvertrages und Rückübertragung der Sachwerte gegen die guten Sitten verstößt und der Kläger so zu stellen ist, als ob der Vertrag nicht geschlossen worden ist. Wenn das Berufungsgericht darüber hinaus bei dem Kläger, der erst im September 1948 aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt ist, den Willen zu einer Auflösung des Pachtvertrages vor dem 21. November 1948 verneint, so liegt auch dies im Rahmen der dem Tatrichter zustehenden Würdigung.

6. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß der erkennende Teil des Berufungsurteils zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden, soweit sie sich gegen Ziff 3 der landgerichtlichen Entscheidung wendet. Diese hatte aber nach dem Wortlaut nur den 4 500 DM übersteigenden Betrag der Klageforderung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Berufungsgericht hat bei seiner das Zwischenurteil über den Grund bestätigenden Entscheidung ausser acht gelassen, daß durch das Urteil des Landgerichts nur der den Betrag von 4 500 DM übersteigende Teil des Anspruchs des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt war. Es hat aber offensichtlich nicht nur den über den Betrag von 4 500 DM hinausgehenden Anspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt erklären wollen, da es bereits Zweifel geäußert hat, ob überhaupt der Anspruch den

Betrag von 4 500 DM erreichen werde. Es hat vielmehr, wie die Entscheidungsgründe klar ergeben, den Willen gehabt, den erhobenen Anspruch als solchen dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären und die Prüfung der Höhe dem Landgericht zu überlassen. Es bestehen somit keine Bedenken, den erkennenden Teil entsprechend den Ausführungen in den Gründen klarzustellen.

7. Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Haus